

# Verordnung über die Ausweisung von Wildschongebieten in der Samtgemeinde Isenbüttel

Aufgrund der §§ 33 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112), zuletzt geändert am 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 475), in Verbindung mit §§ 10 Abs. 6 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert am 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291), hat der Rat der Samtgemeinde Isenbüttel in seiner Sitzung am 23.04.2015 die Ausweisung von Wildschongebieten beschlossen.

## §1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung zum Schutz der Rückzugsmöglichkeiten des Wildes, insbesondere zum Schutz der Jungtiere sowie der sonstigen wild lebenden Tiere vor Beunruhigen, gilt für die Feld- und Forstflächen in der Samtgemeinde Isenbüttel. Die Flächen werden in Abs. 2 detaillierter bezeichnet.
- (2) Das Wildschongebiet „Calberlah-Nord“ umfasst
- das Gebiet der Gemeinde Calberlah nördlich der K 114, östlich des Elbe-Seiten-Kanals, südlich und westlich der Gemeindegrenze Calberlah,
  - zusätzlich westlich des Ziegeleiweges, östlich des Elbe-Seitenkanals und nördlich der Bahnstrecke, südlich der K 114 sowie
  - zusätzlich östlich der Ortslage Allerbüttel und des Wirtschaftsweges zum Yachthafen, südlich der K 114 und nördlich der Gemarkung Wettmershagen, westlich der Gemeindegrenze Calberlah.

Das Wildschongebiet „Calberlah-Süd“ liegt

- östlich der Ortslage Jelpke, Gemarkung Jelpke, Flur „Kohlgartenfeld“
- und wird im Osten von dem Gebiet der Stadt Wolfsburg sowie im Norden von der Gemarkung Wettmershagen begrenzt.

Das Wildschongebiet „Calberlah-West“ liegt

- nördlich des Mittellandkanals
- und südlich der bebauten Ortslage Calberlah, Gemarkung Calberlah, Flure „Von Bülow'sches Gehäge“, „Im Reiten Bruche“.

Das Wildschongebiet „Isenbüttel-Nord“ liegt

- nördlich und nordwestlich der bebauten Ortslage Isenbüttel, Gemarkung Isenbüttel, Flure „Schweineweide“, „Eißel“, „Kleines Moor“.
- und nordöstlich des Gewerbegebietes Moorstraße, Gemarkung Isenbüttel, Flure „Böhnsiekskamp“, „Böhnsiekswiesen“, „Etzelah“.

Begrenzt wird die Fläche im Norden von der Stadt Gifhorn, im Osten von der Gemarkung Calberlah und dem Elbe-Seitenkanal.

Ausgenommen ist das allgemeine Wohngebiet am Tankumsee sowie der Tankumsee mit den zum Seegebiet gehörenden Flächen. .

Das Wildschongebiet „Isenbüttel-Süd“ liegt

- westlich der Schulstraße,
- südlich des Brandweges
- und wird im Süden von der Gemarkung Gravenhorst, Samtgemeinde Papenteich, begrenzt.

Zusätzlich gehört zu der Fläche das unmittelbar mit der beschriebenen Fläche zusammenhängende Gebiet südlich des Ribbesbütteler Weges und östlich der K52.

- Das Wildschongebiet „Isenbüttel-Ost“ liegt
- südlich der Bahnstrecke,
  - westlich des Elbe-Seiten-Kanals
  - und wird im Süden von der Gemarkung Wasbüttel begrenzt.

- Das Wildschongebiet „Wasbüttel-Nord“ umfasst
- die Flächen nördlich der bebauten Ortslage Wasbüttel, Gemarkung Wasbüttel, Flure „Heidkamp“, „Breutschen“, „Gänsegrund“ über den Elbe-Seiten-Kanal hinaus bis zur westlichen Seite der Gemarkung Calberlah, Flur „Calberlaher Wiesen“
  - sowie westlich der bebauten Ortslage Wasbüttel nördlich des Waldweges, Flur „Vogelwinkel“.
- Die Fläche wird durch die Gemarkung Isenbüttel und die Grenze der Gemarkung Gravenhorst, Samtgemeinde Papenteich, begrenzt.

- Das Wildschongebiet „Wasbüttel-Süd“ liegt
- südlich der Ortslage Wasbüttel, Gemarkung Wasbüttel, Flure „An der Horen Riede“, „Bartelskamp“, „Buchenberg“, „Steinkamp“.
- Ausgenommen sind die Flächen der Streuobstwiesen am Strohballenhaus bis zur Grenze der Gemarkung Wedelheine, Samtgemeinde Papenteich.

- Das Wildschongebiet „Ribbesbüttel-Nord“ liegt
- nördlich der Peiner Landstraße
  - und im Osten zusätzlich bis östlich der Gemarkung Ausbüttel, Flure „Große Roden“ und „Neuer Kamp“.

Begrenzt wird das Gebiet im Osten von der Gemarkung Isenbüttel und im Norden und Westen von der Stadt Gifhorn.

- Das Wildschongebiet „Ribbesbüttel-Süd“ liegt
- südlich der Gemarkung Ribbesbüttel, Flure „Schläge rechts und links des Aukenroder Weges“, „Schläge links des Druffelbecker Weges“ und „Kleiner Heeg“, Druffelbeck und Klein Vollbüttel,
  - sowie südlich des Warmbütteler Weges, Gemarkung Vollbüttel, Flur „Warmbüttler Wiesen“.

Begrenzt wird die Fläche im Süden von der Grenze zur Samtgemeinde Papenteich.

- Das Wildschongebiet „Ribbesbüttel-West“ liegt
- südlich der Peiner Landstraße
  - und westlich der Gemarkung Vollbüttel, Flure „Reiterkamp“, „Vor dem Holze“, „Vollbüttler Holz“, „Springwiese“ und des Warmbütteler Weges.

Die Fläche südlich der K48 in der bebauten Ortslage Warmbüttel der Gemarkung Vollbüttel bis zur Grenze der Samtgemeinde Papenteich wird ebenfalls mit eingeschlossen. Das Gebiet der bebauten Ortslage Warmbüttel und die südlich der bebauten Ortslage gelegene Fläche der Gemarkung Vollbüttel bis zur K48 sind nicht Bestandteil des Schongebietes.

Begrenzt wird das Gebiet an seiner westlichen Seite vollständig von der Samtgemeinde Meinersen.

- (3) Die genauen Gebietsgrenzen der zu schützenden Flächen ergeben sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:10.000 und aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte 1:60.000. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

## **§ 2 Leinenzwang für Hunde**

Innerhalb der in § 1 genannten Gebiete sind Hunde ganzjährig an der Leine zu führen, es sei denn, sie werden zur rechtmäßigen Jagdausübung, als Rettungs- und Hütehunde oder von der Polizei, der Bundespolizei oder dem Zoll eingesetzt oder sind ausgebildete Behindertenbegleithunde.

## **§ 3 Ersatzverkündung**

Die Karte im Maßstab 1:10.000 kann während der Öffnungszeiten der Samtgemeinde Isenbüttel (Mo, Di, Do, Fr 08.00 – 12.00 Uhr, Di 14.00 – 16.00 Uhr, Do 15.00 – 18.00 Uhr) im Rathaus, Gutsstr. 11, 38550 Isenbüttel, im Fachbereich Bürgerdienste, Ordnung, Jugend, Zimmer 8, unentgeltlich für die Dauer von zwei Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn, also vom 01.06.2015 bis 16.06.2015 eingesehen werden. Vorstehende Ersatzverkündung wird hiermit angeordnet.

## **§ 4 Ordnungswidrigkeit**

Nach § 42 Abs. 3 Nr. 7 des NWaldLG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Gebot des § 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 42 Abs. 4 NWaldLG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

## **§ 5 Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Leinenzwang in der Samtgemeinde Isenbüttel vom 13.12.2007 außer Kraft.

Isenbüttel, den 23.04.2015

(L. S.)

Metzlaff  
Samtgemeindebürgermeister